



Oberzolldirektion
Abteilung Verkehrsabgaben
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Per Mail: zentrale-vignette@ezv.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2017

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Einführung einer E-Vignette grundsätzlich. Die neue Regelung bringt willkommene Vereinfachungen für Fahrzeughalterinnen und -halter. Bei der vorgeschlagenen Lösung ist allerdings das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen ungünstig. Damit die Vorteile der E-Vignette zum Tragen kommen, sind ein einfacherer Abrechnungsmechanismus und Kurzzeitabgaben notwendig. Zudem ist Spielraum für eine differenzierte Preisgestaltung zu schaffen.

Konkrete Anliegen

Das Fehlen einer Kurzzeitabgabe führt insbesondere im Grenzraum zu einer unerwünschten Verkehrsverlagerung von der Autobahn auf das untergeordnete Strassennetz. Kurzzeitabgaben könnten diesem Effekt entgegenwirken und damit letztlich sogar zu Mehreinnahmen führen, falls Personen, die heute auf den Erwerb einer Vignette verzichten, neu eine Kurzzeitvignette kaufen.

Der ausserordentlich tiefe Preis der Vignette verhindert Eingriffe mit Lenkungswirkung. Damit kann die E-Vignette eine ihrer Stärken nicht ausspielen. Falls im Rahmen der aktuellen Revision keine Anpassung von Art. 7 Abs. 1 NSAG möglich ist, soll Art. 8 NSAG dafür zumindest einen Mechanismus vorsehen.



Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG):

► **Art. 6 NSAG Abgabeperiode**

¹ Die Entrichtung der Abgabe berechtigt zur Benützung der Nationalstrassen I und II während eines Jahres.

² Der Bundesrat kann reduzierte Abgaben einführen, welche zur Benützung der Nationalstrassen I und II während kürzeren Zeiträumen berechtigen.

► **Art. 8 NSAG Überprüfung der Abgabeperiode und des Abgabebetrags**

Der Bundesrat überprüft mindestens alle fünf Jahre die Abgabeperiode und den Abgabebetrag. ~~und Er~~ berichtet dem Parlament über die Ergebnisse der Überprüfung und unterbreitet gegebenenfalls Anpassungen.

Zusätzliche Ausführungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Schweizerischer Städteverband

Adresse:

**Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern**

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Der Schweizerische Städteverband begrüsst, dass die Klebevignette durch ein neues Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt werden soll.

Bemängelt wurde in der internen Vernehmlassung die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Fahrzeugen. Diese führt zu unnötigem Aufwand. Sinnvoller wäre es, den Abgabeprozess für inländische und ausländische Fahrzeuge einheitlich abzuwickeln, z.B. über ein Onlineportal. Die Abrechnung über die Motorfahrzeugsteuer führt demgegenüber zu unverhältnismässig vielen Hürden und Praxisproblemen.

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die neue Regelung ist eine willkommene Vereinfachung für Fahrzeughalterinnen und -halter.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Eine Mehrheit der Teilnehmenden an der internen Vernehmlassung des Städteverbandes kann den finanziell begründeten Verzicht auf die Einführung von Kurzzeitabgaben nicht nachvollziehen.

Das Fehlen einer Kurzzeitabgabe führt insbesondere im Grenzraum zu einer unerwünschten Verkehrsverlagerung von der Autobahn auf das untergeordnete Strassennetz. Kurzzeitabgaben könnten diesem Effekt entgegenwirken und damit letztlich sogar zu Mehreinnahmen führen, falls Personen, die heute auf den Erwerb einer Vignette verzichten, neu eine Kurzzeitvignette kaufen.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Der ausserordentlich tiefe Preis der Vignette verhindert Eingriffe mit Lenkungswirkung. Damit beraubt er die E-Vignette einer ihrer Stärken. Aus städtischer Sicht ist eine Diversifizierung der Angebote (vgl. 3.1) und Spielraum für eine differenzierte Preisgestaltung wünschenswert.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?

(Art. 7 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?

(Art. 9 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

4.2. Übertragung der Abgabenerhebung
(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA NEIN keine Stellungnahme

Grundsätzlich scheint eine Auslagerung im oben beschriebenen Sinn nachvollziehbar. Es liegen aber nicht genügend Informationen zur Beurteilung der Konsequenzen in einem System mit E-Vignette vor.

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA NEIN keine Stellungnahme

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?
(Art. 15 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?
(Art. 15 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?

(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?